

# RS Vwgh 2002/1/22 2001/09/0224

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.01.2002

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §4 Abs6 Z3 litb idF 1997/l/078;

## Rechtssatz

Das Bestehen einer Schwangerschaft sowie eine vom antragstellenden Verein, dessen Zweck im "Schutz unter anderem des ungeborenen Lebens" liegt, angesprochene "sittliche Verpflichtung", einer Asylwerberin, welche über ein Aufenthaltsrecht nach § 19 Asylgesetz verfüge und keine staatliche Unterstützung erhalte, eine Beschäftigung zu verschaffen, sind keine "besonders wichtigen Gründe" im Sinne des hier anzuwendenden § 4 Abs. 6 Z. 3 lit. b AuslBG.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001090224.X07

## Im RIS seit

23.04.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)